

Zusammenstellung der in der 14. Sitzung des Kreisausschusses am 26.09.2022 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

stellv. Landrat: Ingrid Heckner

weitere Stellvertreter des Landrats: Hubert Gschwendtner Konrad Heuwieser Monika Pfrieder

Mitglieder des Kreisausschusses: Stefan Angstl Martin Antwerpen Stephan Antwerpen Herbert Hofauer Fabian Kolm Stephan Mayer Florian Schneider Dr. Tobias Windhorst Dieter Wüst

1. Vertreter: Benedikt Dittmann (für KR Franz Lehner) Josef Jung (für KR Peter Haugeneder)

Für KR Maik Krieger konnte keiner der Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Kreisausschusses: Peter Haugeneder Maik Krieger Franz Lehner

Nichtöffentlicher Teil:

...

Öffentlicher Teil:

TOP 2 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2022

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, folgende Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen

Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Haushaltsplans gegenüber bisher | Gesamtbetrag des auf nunmehr verändert |
|---------------------------|---------------|---------------|---|--|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | + 606.800 € | - 1.000.000 € | 156.792.800 € | 156.399.600 € |
| die Ausgaben | + 330.800 € | - 724.000 € | 156.792.800 € | 156.399.600 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | +1.609.700 € | - 1.442.100 € | 29.749.600 € | 29.917.200 € |
| die Ausgaben | + 2.125.100 € | - 1.957.500 € | 29.749.600 € | 29.917.200 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.000.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 18.330.000 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altötting, den ...10.2022

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 3 Änderung der Besetzung des Umweltausschusses - 2. Stellvertreter SPD

Die Zusammensetzung des Umweltausschusses wird auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion wie folgt geändert:

Nachfolger für die aus dem Kreistag ausgeschiedene Frau Christa Seemann als zweites stellvertretendes Mitglied im Umweltausschuss wird für die verbleibende Wahlzeit Herr Kreisrat Günter Zellner.

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 4 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erstellung eines Konzepts zur Vermeidung von Hitzefolgeschäden

Kein Beschluss

TOP 5 Antrag der FDP/ÖDP-Fraktionsgemeinschaft zur weiteren Digitalisierung der Kreistagsarbeit - Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreistags vom 13.07.2020, geändert durch Beschluss vom 12.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.“

3. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„6) Jede Fraktion bzw. politische Gruppierung erhält die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags per E-Mail zugesandt. Auf Wunsch erhält jede Fraktion bzw. politische Gruppierung zusätzlich 1 Ausfertigung dieser Niederschrift. Alle übrigen Mitglieder des Kreistags erhalten auf Wunsch die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags per E-Mail zugesandt.“

4. Die Änderungen gelten ab dem 11.10.2022.

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 6 Neufassung der Kommunalen Kostensatzung für den Landkreis Altötting

Der Kreisausschuss des Landkreises Altötting empfiehlt dem Kreistag folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Altötting (Kostensatzung) mit der Maßgabe zu beschließen, dass die Tarifnummer 130 des Gebührenverzeichnisses (Umsiedlung eines Hautflüglervolkes, insbesondere von Wespen und Hornissen) eine Gebührenspanne von 0 bis 100 Euro festgesetzt wird:

Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Altötting
(Kostensatzung)

vom xx. Oktober 2022

Der Landkreis Altötting erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Altötting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des § 1 Abs. 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Altötting (Kostensatzung) vom 8. März 2006 mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

Altötting, den xx.10.2022
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 7 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom _____

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 23.02.2021

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Die Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 14.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Buchstaben f), g) und h) angefügt:

| | |
|------------------------|----------------|
| f) Wespenberater | 5 € monatlich |
| g) Wespenumsiedelhilfe | 15 € monatlich |
| h) Wespenumsiedler | 40 € monatlich |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Altötting, den _____
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 8 Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom .10.2022

§ 1

Die mit Kreistagsbeschluss vom 21.11.2007 erlassene Gebührenordnung für Feldgeschworene (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 40/2007) in der Fassung vom 12.10.2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die gem. Art. 12 AbmG durchzuführenden Aufgaben bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit. Sie beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich der erforderlichen Zeit für den Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts und des erforderlichen Aufwands 18,00 €.“

(2) § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altötting, den .10.2022

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 9 Nutzung von Landkreisturnhallen und -aulen, Umsatzsteuer - Entgeltanpassung zum 01.01.2023

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die Nutzung von Landkreiseigenen Aulen und Turnhallen werden ab 01.01.2023 folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Turnhallen, je Stunde (60 Min.)

- a) Je Halleneinheit 9,00 €
(Dreifachhalle = drei Einheiten, Zweifachhalle = zwei Einheiten
und Einfachhalle = eine Einheit)

- b) Großer Gymnastikraum 6,50 €
- c) Kleiner Gymnastikraum 5,50 €
- d) Bei Nutzung inkl. Übernachtung werden 8 Std. abgezogen.
- e) Mehrzweckhalle Aventinus-Gymnasium:
Bei Veranstaltungen werden zusätzlich zur Gebühr unter Buchst. a) 50,00 € für Bühnentechnik und 50,00 € für Nebenkosten erhoben.

2. Aulen, je Nutzung (z. B. am Abend)

- a) Veranstaltung:
Nutzungsgebühr 150,00 € zuzüglich 100,00 € Nebenkosten
- b) Bei Nutzung an mehreren Tagen hintereinander zählt jeder (Kalender-)Tag als eine Nutzung, Nebenkosten fallen hier nur einmal an.

3. Gewerbliche Nutzung

- a) Der Landkreis möchte mit seinen Einrichtungen nicht in Konkurrenz zu bestehenden privaten und kommunalen Veranstaltungs- bzw. Mieträumen treten (z. B. Forum Altötting, Gaststätten, usw.). Bei gewerblicher Nutzung wird daher in Annäherung an die tatsächlichen Kosten das dreifache der Gebühren nach Ziff. 1 und 2 erhoben. Hierdurch verursachte Sonderkosten (z. B. Schließkontrolle durch Sicherheitsdienst am Wochenende) sind nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu übernehmen.
- b) Zur gewerblichen Nutzung zählen unter anderem auch Tanzschulen und Kampfsportschulen. Derartige gewerbliche Angebote im Rahmen von VHS-Programmen zählen als gewerbliche Nutzung im Sinne von Buchstabe a).

4. Befreiungen, Vergünstigungen

- a) Eine Gebührenbefreiung oder eine Vergünstigung der Nutzungsgebühr wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Im Hinblick auf die Zuschüsse der Stadt Burghausen für verschiedene Baumaßnahmen der Gymnasien in Burghausen, wird für städtische Veranstaltungen in der
 - Aula des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums die Gebühr gem. Ziff. 2 auf insgesamt 60,00 € reduziert und
 - Mehrzweckhalle des Aventinus-Gymnasiums auf die Gebühr gem. Ziff. 1 Buchstaben a) und e) verzichtet

5. Umsatzsteuer

Alle Gebühren für die Nutzung von Aulen und Turnhallen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer“

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 10 Aufsuchende Seniorenberatung im Landkreis Altötting

zurückgestellt Anwesend: 11+LR

TOP 11 Katastrophenschutz; Zuschuss zu zwei Einsatzleitwagen sowie Beschaffung eines weiteren Abrollbehälters "Besprechung" für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz

„Im Zuge der Umstrukturierung des Katastrophenschutzes auf der taktisch-operativen Ebene wird die UG-ÖEL des Landkreises um einen Standort im nördlichen Landkreis erweitert. Die Neukonzeption wird abgerundet durch die Beschaffung eines zweiten Abrollbehälters „Besprechung“.

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 12 Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

zur Kenntnis genommen Anwesend: 11+LR

TOP 13 Jahresabschluss 2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreis- wohnbau Altötting

zur Kenntnis genommen Anwesend: 11+LR

TOP 14 Anträge der SPD-Kreistagsfraktion

Kein Beschluss

TOP 15 Wünsche und Anfragen

TOP 15.1 Darstellung des aktuellen Sachstandes bei der Errichtung der Turnhalle am König-Karlmann-Gymnasium (Landrat Erwin Schneider)

Kein Beschluss

TOP 15.2 Darstellung der Situation bei TechnoSan (Sachgebietsleiter Johannes Rottmüller)

Kein Beschluss

TOP 15.3 Anfrage zum Fortbestand von Impf- und Testzentrum (weiterer Stellvertreter des Landrats Hubert Gschwendtner)

Kein Beschluss

TOP 15.4 Anfrage zur Buchbestellung durch die Schulen (Kreisrat Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 15.5 Anfrage zum Umgang beim Zweckverband Abfallverwertung mit der CO-2-Einpreisung (Kreisrat Stephan Mayer)

Kein Beschluss

Nichtöffentlicher Teil:

...

Altötting, 27.09.2022
Landratsamt Altötting



Richard Neubeck